

Die Statusrechte im Asylbereich¹

Stand: 16.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Aufenthaltstitel	2
Flüchtlingseigenschaft	2
Asyl	2
Wegweisungsvollzug	3
Und dann?	3
Unterbringung	3
Familiennachzug	4
Kantonswechsel	5
Erwerbstätigkeit	6
Sozialhilfe	6
Medizinische Versorgung	7
Auslandsreisen	7
Schule, Ausbildung und Integration	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylV 1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
BAZ	Bundesasylzentrum
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (auch: Genfer Flüchtlingskonvention)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VO Dublin	Dublin-III-Verordnung
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

¹ Die in dieser Tabelle zusammengefassten Informationen basieren auf den gesetzlichen Gesetzesgrundlagen und der Praxis der Schweizer Behörden. Im

Zweifelsfall beziehen Sie sich bitte auf die angegebenen Gesetzes- und Verordnungsartikel.

	Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
Aufenthaltstitel	<p>Solange die Person in einem BAZ untergebracht ist: Bestätigung.</p> <p>Wenn die Person einem Kanton zugewiesen ist: Ausweis N (ausgestellt für höchstens ein Jahr, verlängerbar, gültig nur bis zur Beendigung des Asylverfahrens, auch wenn ein späteres Datum angegeben ist). → <i>Art. 42 AsylG, 30 AsylV 1, 71a Abs. 1 Bst. b VZAE</i></p>	<p>Ausweis S (vorübergehender Schutz).</p> <p>Ausgestellt für die Dauer des vorübergehenden Schutzes (jährlich verlängerbar). → <i>Art. 4 AsylG, 66 ff. AsylG, 45 AsylV 1, 71a Abs. 1 Bst. d VZAE</i></p>	<p>Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung).</p> <p>Wird für ein Jahr ausgestellt (verlängerbar). → <i>Art. 60 Abs. 1 AsylG</i></p>	<p>Ausweis F (vorläufige Aufnahme).</p> <p>Wird bis zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ausgestellt (jährlich verlängerbar). → <i>Art. 44 AsylG, 83 Abs. 8 AIG, 71a Abs. 1 Bst. c VZAE</i></p>	<p>Ausweis F (vorläufige Aufnahme).</p> <p>Wird bis zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ausgestellt (jährlich verlängerbar). → <i>Art. 44 AsylG, 83 Abs. 1-7 AIG, 71a Abs. 1 Bst. c VZAE</i></p>	<p>Keine Bewilligung (illegaler Aufenthalt). → <i>Art. 44 AsylG, 69 ff. AIG</i></p>
Flüchtlingseigenschaft	<p>Wird gegenwärtig vom SEM geprüft.</p>	<p>Nein → <i>Art. 69 Abs. 2-3 AsylG, 76 Abs. 2-3 AsylG</i></p>	<p>Ja (Personen, die aufgrund ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht davor haben). → <i>Art. 1 GFK, 3 AsylG</i></p>	<p>Ja (Personen, die aufgrund ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht davor haben). → <i>Art. 1 GFK, 3 AsylG</i></p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>
Asyl	<p>Wird gegenwärtig vom SEM geprüft.</p>	<p>Nein Asylgesuch wird geprüft, wenn Anzeichen für eine Verfolgung vorliegen. Anmerkung: Sistierung des Asylverfahrens bei Beantragung des S-Status. → <i>Art. 69 Abs. 2-3 AsylG, 76 Abs. 2-3 AsylG</i></p>	<p>Ja → <i>Art. 49 AsylG, 60 AsylG</i></p>	<p>Nein, da ein Asylausschlussgrund vorliegt: Asylunwürdigkeit oder subjektiver Nachfluchtgrund. → <i>Art. 49 AsylG, 53 AsylG, 54 AsylG</i></p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>

	Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
Wegweisungs-vollzug	Wird gegenwärtig vom SEM geprüft.	Wird nicht geprüft, solange der S-Status in Kraft ist. Bei Aufhebung des S-Status: Anspruch auf rechtliches Gehör wird gewährt. → Art. 76 Abs. 2 AsylIG	Wird nicht geprüft (da Asylgewährung). → Art. 33 Abs. 1 GFK, 5 Abs. 1 AsylIG	Unzulässig (anerkannter Flüchtling, Non-Refoulement Prinzip). → Art. 33 Abs. 1 GFK, 5 Abs. 1 AsylIG, 83 Abs. 3 AIG	Unzulässig: völkerrechtliche Verpflichtungen (Non-Refoulement-Prinzip, Folterverbot, Einheit der Familie, Kindeswohl usw.) <i>oder</i> Unzumutbar: humanitäre Gründe (Krieg, allgemeine Gewalt, medizinische Gründe usw.) <i>oder</i> Unmöglich: technische Hindernisse (geschlossene Grenzen usw.). → Art. 83 Abs. 2-4 AIG	Zulässig, zumutbar und möglich. → Art. 44 AsylIG
Und dann?	Nichteintretensentscheid (Dublin, sichere Drittstaaten usw.) <i>oder</i> Entscheid über Asyl bzw. Wegweisung. → Art. 31a AsylIG	Vom Bundesrat festgelegtes Datum für die Aufhebung des S-Status. Wenn nach 5 Jahren nicht aufgehoben: Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Wenn nach 10 Jahren nicht aufgehoben: Möglichkeit, einen Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) zu erhalten. → Art. 74 Abs. 2-3 AsylIG, 76 Abs. 1 AsylIG	Möglichkeit, nach 10 Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung B bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) zu beantragen, wenn insbesondere keine Sozialhilfe bezogen wird und man integriert ist. Vorzeitige Erteilung einer C-Bewilligung nach 5 Jahren bei guter Integration möglich. → Art. 34 AIG, 62 ff. AIG, 62 VZAE	Möglichkeit, nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz und guter Integration bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Ausweis B (Härtefallbewilligung) zu beantragen. → Art. 84 Abs. 5 AIG, 31 VZAE	Möglichkeit, nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz und guter Integration bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Ausweis B (Härtefallbewilligung) zu beantragen. → Art. 84 Abs. 5 AIG, 31 VZAE	Möglichkeit, nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz und sehr guter Integration bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Ausweis B (Härtefallbewilligung) zu beantragen, sofern der Aufenthalt den Behörden stets bekannt war. → Art. 14 Abs. 2 AsylIG, 31 VZAE
Unterbringung	In einem BAZ (maximal 140 Tage, aber verlängerbar, wenn der	Nach der Registrierung in einem BAZ erfolgt die Zuteilung an einen Kanton und die	In der Regel eigene Wohnung oder Wohngemeinschaften.	In der Regel eigene Wohnung oder Wohngemeinschaften.	Kollektivunterkünfte, eigene Wohnung oder Wohngemeinschaften.	Nach Abschluss des Verfahrens: BAZ ohne Verfahrensfunktionen oder kantonale

Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
<p>Wegweisungsvollzug unmittelbar bevorsteht).</p> <p>Wenn die Person einem Kanton zugewiesen ist: in der Regel in einer Kollektivunterkunft. → <i>Art. 24 Abs. 3-5 AsylG, 28 AsylG, 14 Abs. 2 AsylV 1</i></p>	<p>Unterbringung im Kanton (Kollektivunterkünfte, Gastfamilien oder eigene Wohnung, je nach Kanton und Situation).</p> <p>Im Allgemeinen keine freie Wahl des Wohnortes bei Sozialhilfeabhängigkeit. → <i>Art. 46 Abs. 3 AsylV 1, 42 AsylG, 28 AsylG</i></p>	<p>Möglichkeit, den Wohnort innerhalb des Kantons frei zu wählen. Bei Sozialhilfeabhängigkeit werden die Richtlinien der Sozialämter berücksichtigt. → <i>Art. 26 GFK</i></p>	<p>Möglichkeit, den Wohnort innerhalb des Kantons frei zu wählen. Bei Sozialhilfeabhängigkeit werden die Richtlinien der Sozialämter berücksichtigt. → <i>Art. 26 GFK</i></p>	<p>Je nach Kanton: Bedingungen für das Verlassen einer Kollektivunterkunft (Aufenthaltsdauer, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse usw.).</p> <p>Bei Sozialhilfeabhängigkeit: Möglichkeit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes. → <i>Art. 85 Abs. 5 AIG</i></p>	<p>Rückkehrzentren, ggf. Notunterkünfte. → <i>Art. 80 ff. AsylG, 12 BV</i></p>
<p>Familiennachzug</p> <p><i>(Nur Kernfamilie: Ehegatte und minderjährige, unverheiratete Kinder)</i></p>	<p>Nein</p> <p>Anmerkung: Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist ein Familiennachzug möglich, wenn sich die Kernfamilie noch in einem Verfahren in einem anderen EU-/EFTA-Mitgliedstaat befindet (<i>Art. 9, 10 VO Dublin</i>).</p>	<p>Ja, Familiennachzug aus asylrechtlichen Gründen (<i>Art. 51 AsylG</i>), wenn die Familie vor dem Exil im Heimatland begründet wurde und durch das Exil getrennt wurde und wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Keine Frist. Gesuch ist an das SEM zu richten.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für das Familienasyl nicht erfüllt, Familiennachzug gemäss AIG (<i>Art. 44 AIG</i>). Voraussetzungen: zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, Sozialhilfeunabhängigkeit, Fähigkeit, sich in der am Wohnort gesprochenen</p>	<p>Ja, unter folgenden Bedingungen: zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, Sozialhilfeunabhängigkeit, Fähigkeit, sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu verständigen (oder Anmeldung zu einem Sprachkurs) und kein Bezug von Ergänzungsleistungen. Wartefrist: 2 Jahre (laut Gesetz noch 3 Jahre, wird angepasst werden (Gesuchstellung nach 1,5 Jahren möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt sind).</p> <p>Nachzugsfrist (nebst der Wartefrist): 5 Jahre (ausser für minderjährige</p>	<p>Ja, unter folgenden Bedingungen: zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, Sozialhilfeunabhängigkeit, Fähigkeit, sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu verständigen (oder Anmeldung zu einem Sprachkurs) und kein Bezug von Ergänzungsleistungen. Wartefrist: 2 Jahre (laut Gesetz noch 3 Jahre, wird angepasst werden (Gesuchstellung nach 1,5 Jahren möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt sind).</p> <p>Nachzugsfrist (nebst Wartefrist): 5 Jahre (ausser für minderjährige</p>	<p>Nein</p>

Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
		<p>Landessprache zu verständigen (oder Anmeldung zu einem Sprachkurs) und kein Bezug von Ergänzungsleistungen. Fristen für die Einreichung des Gesuchs: 5 Jahre (ausser für minderjährige Kinder über 12 Jahre: 1 Jahr). Das Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten.</p> <p>Ausweitung der Flüchtlingseigenschaft auf nachgezogene Personen (derivativ). → <i>Art. 51 AsylG, 44 AIG, 47 AIG, 37 AsylV 1</i></p>	<p>Kinder über 12 Jahre: 1 Jahr).</p> <p>Einbezug von nachgezogenen Personen in der vorläufigen Aufnahme, mit Flüchtlingseigenschaft (derivativ).</p> <p>Das Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten. → <i>Art. 85c AIG, 74 Abs. 5 VZAE, 37 AsylV 1</i></p>	<p>Kinder über 12 Jahre: 1 Jahr).</p> <p>Das Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten. → <i>Art. 85c AIG, 74 VZAE</i></p>	
<p>Kantonswechsel</p> <p>Wenn die beiden betroffenen Kantone zustimmen, oder um die Einheit der (Kern-)Familie zu gewährleisten oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen.</p> <p>Das Gesuch ist an das SEM zu richten. → <i>Art. 27 AsylG, 22 Abs. 2 AsylV 1</i></p>	<p>Wenn beide betroffenen Kantone zustimmen oder um die Einheit der erweiterten Kernfamilie zu gewährleisten (Ehepartner*in, Eltern und deren minderjährige Kinder, Eltern und deren volljährige Kinder, wenn sie ohne eigene Familie um Schutz ersuchen, sowie Grosseltern) oder für vulnerable Personen mit Angehörigen, die nicht zur erweiterten Kernfamilie gehören, oder bei schwerwiegender Gefährdung der</p>	<p>Ja, Freizügigkeit gemäss GFK, auch bei geringer Sozialhilfeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit. (Möglichkeit, den Entscheid zur Kantonszuweisung direkt anzufechten).</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten. → <i>Art. 26 GFK, 58 AsylG, 65 AsylG, 37 Abs. 3 AIG, 63 AIG</i></p>	<p>Gemäss AIG: nur wenn keine Sozialhilfeabhängigkeit und keine Arbeitslosigkeit vorliegt (<i>Art. 85b Abs. 5 AIG, 37 Abs. 2 AIG, 62 AIG</i>)</p> <p>Gemäss Rechtsprechung und Mehrheit der Lehre: ja, Freizügigkeit gemäss GFK, auch bei geringer Sozialhilfeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit. (Möglichkeit, den Entscheid zur Kantonszuweisung direkt anzufechten).</p>	<p>Recht auf Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie (Ehepartner*in und minderjährige Kinder), bei einer schwerwiegenden Gefährdung der eigenen Gesundheit oder die Gesundheit anderer Personen sowie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung in einem anderen Kanton, wenn die Person nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (mit wenigen Ausnahmen) und</p>	<p>Nein</p>

	Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
		<p>betroffenen Person oder anderer Personen.</p> <p>Das Gesuch ist an das SEM zu richten. → <i>Art. 74 Abs. 1 AsylG, 44 AsylV 1 in Verbindung mit 22 Abs. 2 AsylV 1</i></p>		<p>Gesuch ist an das SEM zu richten. → <i>Art. 26 GFK, 58 AsylG, 65 AsylG, 37 Abs. 3 AIG, 63 AIG</i></p>	<p>das Arbeitsverhältnis seit 12 Monaten besteht oder wenn die Fahrzeit oder die Arbeitszeiten es nicht zulassen, dass die Person in ihrem Zuweisungskanton bleibt.</p> <p>Darüber hinaus möglich, wenn beide betroffenen Kantone ihre Zustimmung geben.</p> <p>Gesuch ist an das SEM zu richten. → <i>Art. 85b AIG, 67a VZAE</i></p>	
Erwerbstätigkeit	<p>Während des Aufenthalts im BAZ: nein.</p> <p>Bei Zuweisung an einen Kanton: gemäss den Bestimmungen des AIG (Inländervorrang, Bewilligungspflicht, usw.). → <i>Art. 43 AsylG, 52 VZAE, 21 AIG</i></p>	<p>Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich.</p> <p>Meldepflicht bezüglich Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde. → <i>Art. 75 Abs. 2 AsylG, 53 VZAE</i></p>	<p>Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich.</p> <p>Meldepflicht bezüglich Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde. → <i>Art. 61 AsylG, 22 AIG, 65 VZAE</i></p>	<p>Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich.</p> <p>Meldepflicht bezüglich Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde. → <i>Art. 61 AsylG, 22 AIG, 65 VZAE</i></p>	<p>Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich.</p> <p>Meldepflicht bezüglich Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde. → <i>Art. 85a AIG, 22 AIG, 65 VZAE</i></p>	<p>Nein (unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren). → <i>Art. 30a VZAE</i></p>
Sozialhilfe	<p>Asylsozialhilfe, kantonale Unterschiede bei der Berechnung der Beträge, niedriger als für die Schweizer Bevölkerung (je nach Kanton 20-60 % weniger). → <i>Art. 82 Abs. 3 AsylG, 3 Abs. 2 AsylV 2</i></p>	<p>Solange die Person einen S-Ausweis besitzt, Asylsozialhilfe (Sachleistungen und kantonale Unterschiede bei der Berechnung der Beträge, niedriger als für die Schweizer Bevölkerung (je nach Kanton 20-60 % weniger)).</p>	<p>Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, identisch mit derjenigen der Schweizer Bevölkerung gemäss kantonalem Recht, Einhaltung der SKOS-Richtlinien. → <i>Art. 23 GFK, 81 AsylG, 3 Abs. 1 AsylV 2</i></p>	<p>Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, identisch mit derjenigen der Schweizer Bevölkerung gemäss kantonalem Recht, Einhaltung der SKOS-Richtlinien. → <i>Art. 23 GFK, 81 AsylG, 3 Abs. 1 AsylV 2</i></p>	<p>Asylsozialhilfe, kantonale Unterschiede bei der Berechnung der Beträge, niedriger als für die Schweizer Bevölkerung (je nach Kanton 20-60 % weniger). → <i>Art. 82 Abs. 3 AsylG, 3 Abs. 2 AsylV 2</i></p>	<p>Nein, nur Nothilfe. → <i>Art. 82 Abs. 1 und 4 AsylG, 12 BV</i></p>

Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
	<p>Wenn die Person eine B-Bewilligung besitzt (nach 5 Jahren): reguläre Sozialhilfe.</p> <p>→ <i>Art. 82 Abs. 3 AsylG, 3 Abs. 1-2 AsylV 2</i></p>				
<p>Medizinische Versorgung</p> <p>Gesundheitsversorgung in den BAZ (MedicHelp).</p> <p>Einschränkungen bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung und der Leistungserbringer.</p> <p>→ <i>Art. 80 Abs. 1 AsylG, 3 KVG, 82a AsylG</i></p>	<p>Einschränkungen bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung und der Leistungserbringer.</p> <p>→ <i>Art. 3 KVG, 82a AsylG</i></p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung ohne besondere Einschränkungen.</p> <p>→ <i>Art. 3 KVG</i></p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung ohne besondere Einschränkungen.</p> <p>→ <i>Art. 3 KVG</i></p>	<p>Einschränkungen bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung und der Leistungserbringer.</p> <p>→ <i>Art. 3 KVG, 86 Abs. 2 AIG, 82a AsylG</i></p>	<p>Einschränkungen bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung und der Leistungserbringer.</p> <p>→ <i>Art. 3 KVG, 92d KVV, 82a AsylG</i></p>
<p>Auslandsreisen</p> <p>Nein, ausser bei spezifischen Gründen (humanitäre Zwecke).</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet.</p> <p>Hinweis: Künftig ist ein generelles Reiseverbot mit wenigen spezifischen Ausnahmen vorgesehen.</p> <p>→ <i>Art. 9 Abs. 1 RDV, 59d nAIG und 59e nAIG</i></p>	<p>Auslandsreisen und Rückkehr in die Schweiz ohne Reisebewilligung möglich (Risiko des Widerrufs bei längeren oder wiederholten Aufenthalten, sofern keine Bewilligung des SEM vorliegt).</p> <p>Reisen in die Ukraine auf 15 Tage pro Halbjahr beschränkt.</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet.</p> <p>→ <i>Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG, 9 Abs. 8 VZAE</i></p>	<p>Reisen in das Heimatland sind verboten.</p> <p>Anspruch auf Reisedokumente für Flüchtlinge für Reisen in Drittstaaten.</p> <p>SEM hat Möglichkeit, Reisen in bestimmte Nachbarländer des Heimatlandes zu verbieten (bislang keine).</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet.</p> <p>→ <i>Art. 28 GFK, 59 Abs. 2 Bst. a AIG, 59c AIG, 3 RDV, 9a RDV</i></p>	<p>Reisen in das Heimatland sind verboten.</p> <p>Anspruch auf Reisedokumente für Flüchtlinge für Reisen in Drittstaaten.</p> <p>SEM hat Möglichkeit, bestimmte Reisen in Nachbarländer des Heimatlandes zu verbieten (bislang keine).</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet.</p> <p>→ <i>Art. 28 GFK, 59 Abs. 2 Bst. a AIG, 59c AIG, 3 RDV, 9a RDV</i></p>	<p>Reisen in das Heimatland nur in Ausnahmefällen.</p> <p>Reisen in Drittstaaten sind aufgrund eines spezifischen Grundes (Tod oder Krankheit eines Familienmitglieds, Schulanreise usw.) oder aus humanitären Gründen oder anderen Gründen nach drei Jahren mit einem F-Ausweis (und Unabhängigkeit von Sozialhilfe) möglich.</p> <p>Anspruch auf Reisedokumente, wenn diese nicht beschafft werden können.</p> <p>Gesuch ist an die zuständige kantonale Behörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet.</p>	<p>Nein</p>

Asylsuchende Personen	Schutzbedürftige Personen	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden
				<p>Hinweis: Künftig ist ein generelles Reiseverbot mit wenigen spezifischen Ausnahmen vorgesehen.</p> <p>→ <i>Art. 9 RDV, 59 Abs. 1 AIG, 10 RDV, 59d nAIG und 59e nAIG</i></p>	
<p>Schule, Ausbildung und Integration</p> <p>Während des Aufenthalts in einem BAZ: Beschäftigungsprogramme. Manchmal Unterricht im BAZ.</p> <p>Bei Zuweisung an einen Kanton: Beschäftigungsprogramme und eingeschränkter Zugang zu Sprachförderung, Ausbildung und Angeboten für Kleinkinder. Zugang zu Regelklassen.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, 80 Abs. 4 AsylG, 91 Abs. 4^{bis}, 15 Abs. 5 VIntA</i></p>	<p>Zugang zu Regelklassen und spezifischen Integrationsförderungsmaßnahmen.</p> <p>Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S».</p> <p>Integrationspauschale (für Kantone) auf 3'000 CHF pro Jahr reduziert.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, 58 Abs. 3 AIG</i></p>	<p>Zugang zu Regelklassen und spezifischen Integrationsförderungsmaßnahmen, Stipendien möglich.</p> <p>Förderung der Integration gemäss Integrationsagenda Schweiz (AIS) und den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP).</p> <p>Einmalige Integrationspauschale (für die Kantone) von 18'000 CHF.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, 58 Abs. 2 AIG, 15 Abs. 1 VIntA</i></p>	<p>Zugang zu Regelklassen und spezifischen Integrationsförderungsmaßnahmen, Stipendien möglich.</p> <p>Förderung der Integration gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP).</p> <p>Einmalige Integrationspauschale (für die Kantone) von 18'000 CHF.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, 58 Abs. 2 AIG, 15 Abs. 1 VIntA</i></p>	<p>Zugang zu Regelklassen und spezifischen Integrationsförderungsmaßnahmen, Stipendien möglich.</p> <p>Förderung der Integration gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP).</p> <p>Einmalige Integrationspauschale (für die Kantone) von 18'000 CHF.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VIntA</i></p>	<p>Gewährleistung einer schulischen Grundbildung für minderjährige Kinder.</p> <p>Kein Zugang zur spezifischen Integrationsförderung.</p> <p>Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung für den Besuch einer Berufsausbildung zu erhalten.</p> <p>→ <i>Art. 19 BV, 30a VZAE</i></p>